

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOKO Personal GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Firma SOKO Personal GmbH und dem Kunden („Beschäftigter“) im Zusammenhang mit der Überlassung von Arbeitskräften.

1.2. Diese AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft zwischen SOKO Personal GmbH und Beschäftigter, sondern umfassen auch sämtliche künftigen Überlassungen, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge, selbst wenn die in der jeweils aktuellen Fassung bestehenden AGB dann nicht ausdrücklich vereinbart werden. Diese AGB und sonstige Bestimmungen des Einzelvertrages gelten auch dann fort, wenn SOKO Personal GmbH Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt ist.

1.3. SOKO Personal GmbH erklärt, Verträge nur aufgrund dieser AGB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigten wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht einzelnen Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen. In Rahmenvereinbarungen getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen werden die Rahmenvereinbarungen durch diese AGB ergänzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4. Der Beschäftigte erklärt mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von SOKO Personal GmbH, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist.

Die AGB sind auch auf der Website unter www.SOKO-personal.at/kontakt/downloads/agb abrufbar und zum Ausdruck bereitgestellt.

1.5. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente mit nachgebildeter eigenhändiger Unterschrift (Telefax, eingescannte Dokumente udgl.) oder elektronisch übermittelte Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur entsprechen dem Schriftformerfordernis. Bloße Emails entsprechen dagegen nicht dem Schriftformerfordernis. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden zu diesen AGB nicht bestehen.

1.6. Überlassene Arbeitskräfte von SOKO Personal GmbH sind weder zur Abgabe von Willenserklärungen für den Beschäftigten noch zum Inkasso berechtigt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote von SOKO Personal GmbH an den Beschäftigten sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftigten oder durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von oder - ohne Unterfertigung dieser Unterlagen - durch Aufnahme der Beschäftigten der überlassenen Arbeitskräfte zustande.

2.2. Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung von SOKO Personal GmbH.

2.3. Bei einer unbefristeten Überlassung von Arbeitskräften hat der Beschäftigte den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Werktagen vor dem letzten Einsatztag der jeweiligen Arbeitskraft schriftlich zu kündigen, es sei denn die Vertragspartner haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Das Einlangen einer Mitteilung über den letzten Einsatztag bei SOKO Personal GmbH ist ausreichend und maßgeblich.

3. Leistungsumfang

3.1. SOKO Personal GmbH beschäftigt ua. Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte und übernimmt in eigener und selbständiger Organisation die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftigten. Die Überlassung erfolgt aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des

Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).

3.2. Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers. SOKO Personal GmbH schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.

3.3. SOKO Personal GmbH ist berechtigt, in Vertragsunterlagen angeführte oder bereits überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

4. Honorar

4.1. Die Höhe des jeweiligen Honorars ergibt sich aus dem vom Beschäftiger unterfertigten Angebot oder aus der Auftragsbestätigung von SOKO Personal GmbH. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot von SOKO Personal GmbH erteilt, so kann SOKO Personal GmbH vom Beschäftiger jenes Honorar geltend machen, das seinen üblichen Konditionen oder einem angemessenen Entgelt entsprechen.

4.2. Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungsbestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen, ist SOKO Personal GmbH berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen.

Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin beschäftigt werden, gelten die Honorarbestimmungen auch über diesen Termin hinaus.

4.3. Das im Angebot oder der Auftragsbestätigung angeführte Honorar versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist SOKO Personal GmbH zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt. Das Honorar ist bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei binnen 14 Tage auf das Konto von SOKO Personal GmbH zu überweisen.

4.4. Wird die Rechnung vom Beschäftiger nicht binnen 10 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gilt diese hinsichtlich der darin verrechneten Stunden und der Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

4.5. Eine (einzelvertraglich) eingeräumte Skontoabzugsberechtigung ändert nichts an der sofortigen Fälligkeit des um das Skonto verminderten Betrages. Ein Unterlassen der Geltendmachung der um den Skonto verminderten Forderung innerhalb der Skontofrist, stellt insbesondere keinen Verzicht von SOKO Personal GmbH auf das Recht zur Geltendmachung der Forderung oder eine stillschweigende Vertragsänderung dar. Zahlungen ohne Skontoabzugsberechtigung bleiben hiervon unberührt.

4.6. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftiger 12% Zinsen p.a. zu bezahlen, es sei denn, SOKO Personal GmbH nimmt höhere Zinsen in Anspruch. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftiger sämtliche dadurch entstandenen, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

4.7. Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber SOKO Personal GmbH mit dem in Rechnung gestellten Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen des Beschäftigers gerichtlich festgestellt oder von SOKO Personal GmbH schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

4.8. Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die vom Beschäftiger oder dessen Gehilfen nach Beendigung der Arbeitszeit vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise (Arbeitsnachweise).

Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftiger noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist SOKO Personal GmbH - sofern es sich um einen Einsatz bei einem Dritten handelt - berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigers verbindlich unterfertigen zu lassen.

Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftiger, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigers werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Unterfertigt auch der Kunde des Beschäftigers die Stundennachweise nicht, sind die Aufzeichnungen von SOKO Personal GmbH Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen von SOKO Personal GmbH angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftiger.

5. Rechte und Pflichten des Beschäftigers

5.1. Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzG, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Verletzt der Beschäftiger gesetzliche Bestimmungen, so ist er verpflichtet SOKO Personal GmbH allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und

klaglos zu halten.

5.2. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die SOKO Personal GmbH rechtzeitig vor Beginn der Überlassung über die mit dem zu besetzenden Arbeitsplatz für unsere Arbeitnehmer verbundenen Gefahren, die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen schriftlich zu informieren.

5.3. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche ordnungsgemäße und sichere Werkzeuge, Ausrüstung, Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen gehen zu Lasten des Beschäftigers.

5.4. Dem Beschäftiger steht hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht zu. Er hat die Arbeitskräfte in die Handhabung der Geräte und Maschinen einzuschulen und zu unterweisen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind SOKO Personal GmbH auf deren Verlangen vorzulegen.

5.5. Der Beschäftiger wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Qualifikation und im dort vorgesehenen Tätigkeitsgebiet einsetzen. Er wird den jeweiligen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, wozu diese nicht qualifiziert sind.

5.6. Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere Kleidung und für SOKO Personal GmbH zur Verfügung gestelltes Handwerkszeug und sonstige Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

5.7. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung der überlassenen Arbeitnehmer wegen eines unabwendbaren Ereignisses.

5.8. Abwerbverbot

5.8.1. Der Beschäftiger verpflichtet sich, Arbeitskräfte von der SOKO Personal GmbH nicht abzuwerben, weder in eigenem Namen noch über andere Arbeitskräfteüberlasser oder andere Dritte, es sei denn, es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der SOKO Personal GmbH und dem Beschäftiger getroffen.

5.8.2. Übernimmt der Beschäftiger dennoch Arbeitskräfte der SOKO Personal GmbH ohne Zustimmung der SOKO Personal GmbH oder setzt der Beschäftigte sie über andere Arbeitskräfteüberlasser oder andere Dritte ein, stellt dies einen Vertragsbruch dar und ist die SOKO Personal GmbH berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe zu verrechnen.

5.8.3. Die Konventionalstrafe beträgt pro übernommener Arbeitskraft zwölf Bruttomonatsgehälter dieser übernommenen Arbeitskraft, berechnet aus dem Jahresbruttolohn inkl. Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschlägen gemäß dem für diese Arbeitskraft maßgeblichen Kollektivvertrag.

5.8.4. Der Anspruch auf die Konventionalstrafe entsteht, wenn innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die von der SOKO Personal GmbH überlassene Arbeitskraft nicht mehr beim Beschäftiger als von der SOKO Personal GmbH überlassene Arbeitskraft tätig ist, ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschäftiger und der von der SOKO Personal GmbH überlassenen Arbeitskraft zustande kommt oder diese ohne Zustimmung der SOKO Personal GmbH über einen anderen Arbeitskräfteüberlasser oder einen anderen Dritten eingesetzt wird.

5.8.5. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden (insbesondere Ersatz von durch die SOKO Personal GmbH geleisteten Ausbildungskosten für verwendete überlassene Arbeitskräfte) durch die SOKO Personal GmbH wird ausdrücklich vorbehalten.

5.9. Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, erfolgt aufgrund § 9 AÜG nicht. Der Beschäftiger hat daher derartige Umstände unverzüglich mitzuteilen.

5.10. SOKO Personal GmbH ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

5.11. Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint sie nicht am vereinbarten

Einsatzort, hat der Beschäftiger hiervon SOKO Personal GmbH umgehend in Kenntnis zu setzen. SOKO Personal GmbH wird in solchen Fällen möglichst rasch dafür sorgen, dass ein Ersatz zur Verfügung gestellt wird.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

6.1. SOKO Personal GmbH ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Beschäftiger mit einer Zahlung, zu der der Beschäftiger gegenüber SOKO Personal GmbH verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;
- b) der Beschäftiger gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt;
- c) der Beschäftiger seiner Leitungs-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;
- d) über das Vermögen des Beschäftigers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
- e) im Betrieb des Beschäftigers ein Streik oder eine Aussperrung eintritt;
- f) die SOKO Personal GmbH wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellen kann;
- g) der Beschäftiger (selbst oder durch Dritte) Handlungen setzt, um die von der SOKO Personal GmbH überlassenen Arbeitskräfte für sich selbst oder für Dritte abzuwerben.

6.2. Ungeachtet des Rechts, den Vertrag mit Sofortiger Wirkung aufzulösen, ist SOKO Personal GmbH bei Zahlungsverzug des Beschäftigers von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitnehmer auf Kosten des Beschäftigers berechtigt.

6.3. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst oder werden aus einem solchen Grund die Arbeitnehmer von SOKO Personal GmbH zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung oder Schadenersatz gegen SOKO Personal GmbH geltend machen.

7. Gewährleistung

7.1. SOKO Personal GmbH leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. SOKO Personal GmbH schuldet nur dann eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte, wenn eine solche im beiderseits unterfertigten Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angeführt ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

7.2. SOKO Personal GmbH leistet nur für jene Qualifikation der Arbeitskräfte Gewähr, die man durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann.

7.3. Der Beschäftiger ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Entspricht *eine* überlassene Arbeitskraft *der* vereinbarten Qualifikation oder Arbeitsbereitschaft nicht, so sind allfällige Mängel unter genauer Angabe an SOKO Personal GmbH umgehend, jedenfalls aber binnen 48 Stunden schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sind Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen.

7.4. Liegt ein von SOKO Personal GmbH zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftiger rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

7.5. Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftiger auch in den ersten sechs Monaten ab Überlassung der Arbeitskräfte nachzuweisen.

7.6. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigers sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

8. Haftung

8.1. SOKO Personal GmbH trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte beim Beschäftiger oder bei Dritten entstandene Schäden. SOKO Personal GmbH haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.

8.2. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligung oder Berechtigung zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind Ansprüche aller Art gegen SOKO Personal GmbH ausgeschlossen.

8.3. Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer geartete Ansprüche gegen SOKO Personal GmbH ausgeschlossen. Hat der Beschäftiger die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er für die daraus entstehenden Nachteile. Der Beschäftiger hat in diesen Fällen das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

8.4. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet SOKO Personal GmbH nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen, die der Beschäftiger gegenüber seinem Kunden eingegangen hat, besteht keine Haftung.

8.5. Darüber hinaus ist eine Haftung von SOKO Personal GmbH auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

8.6. Der Beschäftiger haftet für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Beschäftiger wahrzunehmenden Vertragspflicht erleidet.

9. Allgemeines

9.1 Für Streitigkeiten zwischen SOKO Personal GmbH und dem Beschäftiger ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Landesgericht Wien zuständig. Die SOKO Personal GmbH ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtstand des Beschäftigers zu klagen.

9.2 Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und die Zahlung des Beschäftigers ist Wien.

9.3 Der Beschäftiger und SOKO Personal GmbH vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts, auch wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

9.5 Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Beschäftiger umgehend schriftlich bekannt zu geben.